

## **Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz Baden-Württemberg zum Entwurf der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM)**

### **A. Grundsätzliche Bemerkungen**

Die Universitäten begrüßen und unterstützen die Ziele der Landesregierung zur Verbesserung der Lehrerbildung in Baden-Württemberg. Die Umstellung der bisherigen Lehramtsstudiengänge auf das gestufte System der Bachelor- und Masterstudiengänge entspricht den seit vielen Jahren geäußerten Forderungen der Landesrektorenkonferenz. Die Universitäten haben sich auch immer wieder dafür eingesetzt, im Bereich der Lehrerbildung statt der unflexiblen Staatsexamensausbildung polyvalente Studiengänge einzurichten, die sowohl einen leichteren Einstieg in den Lehrerberuf als auch einen vereinfachten Umstieg in andere Studienbereiche ermöglichen. Das Ziel einer Bestenauslese bei der Zulassung zum Master of Education darf zur Sicherung der Qualität der schulischen Ausbildung nicht aufgegeben werden.

Die Leitgedanken einer Stärkung der forschungsbasierten Fachdidaktik, des Ausbaus der Bildungswissenschaften, einer Grundbildung für Inklusion, der Professionsorientierung und die Vernetzung der Studienbereiche sind geeignet, das Schulsystem des Landes zu stärken und die Studierfähigkeit der Studienanfänger an den Hochschulen auch künftig zu gewährleisten.

Die Universitäten sind aber der Auffassung, dass diese Ziele mit dem vorgelegten Entwurf einer Rahmenverordnung nicht adäquat umgesetzt werden können und sehen in folgenden Bereichen einen dringenden Nachbesserungsbedarf:

- Die Polyvalenz im Sinne eines Einstiegs von Absolventen der Fachbachelorstudiengänge in einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang oder der Zulassung von Studierenden mit ausländischen Studienabschlüssen, der besonders in den mathematisch-naturwissenschaftlichen, aber auch in den übrigen Fächern wünschenswert wäre, wird durch den Verordnungsentwurf verhindert. Es ist gerade nicht im Sinne der angestrebten Reformziele, wenn einzig Absolventen von lehramtsbezogenen Bachelorstudiengängen der Zugang zum Lehrerberuf ermöglicht wird. Diese Regelung bedarf der Öffnung und Flexibilisierung im Sinne des Reformziels einer Bestenauslese für den LehrerInnenberuf.
- Ebenfalls ist es keine adäquate Umsetzung des Reformziels, wenn das schulische Orientierungspraktikum im Bachelorstudiengang mit einer starren Frist versehen wird und bis spätestens zum Beginn des vierten Semesters abgeleistet werden muss. Diese Regelung lässt sich mit dem Leitgedanken der Polyvalenz nicht vereinbaren, wonach sich die Studierenden erst im Laufe des Studiums entscheiden, ob sie lehramtsbezogene Elemente in ihr Studium integrieren. Die Polyvalenz wird damit aufgegeben.
- Dringend zu flexibilisieren ist auch der Beginn des Schulpraxissemesters im Masterstudium; dieses nur im Wintersemester anzubieten, hat im Falle des Nichtbestehens erhebliche Verlängerungen der Studienzeit zur Folge. Die Regelung, dass ein

endgültig nicht bestandenes Schulpraxissemester bedeutet, dass der Vorbereitungsdienst (Referendariat) nicht angetreten werden kann, greift zu kurz. Es muss klar und für alle Hochschulen einheitlich geregelt sein, ob dies auch gleichzeitig einen Verlust des Prüfungsanspruchs im Masterstudium bedeutet. Die rechtlichen Regelungen zum Schulpraxissemester sind auch in sonstigen Bereichen dringend nachbesserungsbedürftig.

- Eine kostenneutrale Umsetzung der Lehramtsreform wird im Bereich der Universitäten nicht möglich sein, da vor allem im Bereich der forschungsbasierten, gymnasialen Fachdidaktik und in den Bildungswissenschaften neue Aufgaben geschaffen werden, die nicht finanziert werden. Daher müssen zumindest die im Kultusbereich durch den Wegfall von Aufgaben im Bereich der Landeslehrerprüfungsämter freierwerdenden Kapazitäten an die Hochschulen verlagert werden, die den Aufwand künftig tragen werden.

Die Universitäten weisen noch einmal nachdrücklich darauf hin, dass sie kontinuierlich erhebliche Anstrengungen unternehmen, um die Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern mit zu verbessern. Sie erwarten von den zuständigen Ministerien, ihrer Verantwortung ebenfalls gerecht zu werden und in der Verordnung die von der Landesregierung vorgegebenen politischen Ziele zu ermöglichen und umzusetzen.

## **B. Zu den Regelungen im Einzelnen**

### **§ 1 Anwendungsbereich, Bezeichnungen, Grundlagen, Ziele**

#### **Abs. 1 Polyvalenz**

In der vorgeschlagenen Formulierung werden die Ziele der Lehramtsreform nicht hinreichend deutlich. Abs. 1 sollte daher durch einen weiteren Satz ergänzt werden, der folgende Rahmenbedingungen der gestuften lehramtsbezogenen Studiengänge umschreibt:

*„Sie eröffnen auch die Möglichkeit der Erschließung anderer Berufsfelder sowie den vereinfachten Einstieg von Absolventen fachwissenschaftlicher Studiengänge (Polyvalenz).“*

Diese Formulierung entspricht den von den Universitäten unterstützten Zielen der Reform, die die Wissenschaftsministerin in der Landtagsdrucksache 15/4714 vom 04.02.2014 wie folgt formuliert hat und die sich auch an zentraler Stelle der Verordnung widerspiegeln muss:

*„Die gestufte Studienstruktur eröffnet den Lehramtsstudierenden - im Gegensatz zu den bisherigen Staatsexamensstudiengängen - die Möglichkeit, nach der 3-jährigen Bachelorphase zu wählen: den Studiengang des Lehramtsmasters oder andere Masterstudiengänge bzw. Berufsfelder außerhalb des Lehramts. Dies bietet den Vorteil, dass die Studierenden sich nicht mehr bereits bei Studienbeginn, also teilweise schon im Alter von 17-*

*18 Jahren, für den Lehrberuf entscheiden müssen, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich im Alter von 20-21 Jahren, wenn sie in der Bachelorphase bereits erste Eindrücke über das künftige Berufsfeld gesammelt haben.“*

§ 1 Abs. 3,  
1. Hs. **Berücksichtigung der KMK-Vorgaben**

Die Universitäten halten es angesichts der mit der Reform verfolgten Ziele für notwendig, Abs. 3 Satz 1, 1. Hs. wie folgt zu fassen:

*„Für die Umstellung auf die gestufte Studiengangstruktur an den genannten Hochschulen sind folgende Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen: (...)“*

Die Universitäten bemerken bei den mit Lehramtsausbildung befassten Bereichen der zuständigen Ministerien die Tendenz, Beschlüsse der Kultusministerkonferenz eng auszulegen und Spielräume oder Interpretationsmöglichkeiten ungenutzt zu lassen. Dies hat sich bisher als großes Hindernis bei Reformanstrengungen erwiesen. Die Verordnung sollte von den Leitgedanken einer zukunftsorientierten polyvalenten Lehramtsausbildung getragen sein, die sich eng an den KMK-Vorgaben orientiert und gleichzeitig deren Spielräume im Sinne der Reformziele nutzt.

§ 1 Abs. 3,  
2. Hs. Die in Abs. 3 zitierten „Rahmenvereinbarungen über die Ausbildung und Prüfung für die Lehrämter der Lehramtstypen 1 bis 6“ der KMK vom 28. Februar 1997 in der Fassung vom 07. März 2013 sind nach hiesigem Kenntnisstand nicht als Sammlung verfügbar. Soweit eine präzise Zitierung im Verordnungstext für erforderlich gehalten wird, erschiene daher eine Angabe der einzelnen Bezeichnungen ratsam:

- Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I (Lehramtstyp 2) (Beschluss der KMK vom 28.02.1997 in der Fassung vom 07.03.2013),
- Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I (Lehramtstyp 3) (Beschluss der KMK vom 28.02.1997 in der Fassung vom 07.03.2013),
- Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter für die Sekundarstufe II (allgemeinbildende Fächer) oder für das Gymnasium (Lehramtstyp 4) (Beschluss der KMK vom 28.02.1997 in der Fassung vom 07.03.2013),
- Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter der Grundschule bzw. Primarstufe (Lehramtstyp 1) (Beschluss der KMK vom 28.02.1997 in der Fassung vom 10.10.2013),
- Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für sonderpädagogische Lehrämter (Lehramtstyp 6) (Beschluss der KMK vom 06.05.1994 in der Fassung vom 10.10.2013),
- Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5) (Beschluss der KMK vom 12.05.1995

in der Fassung vom 07.03.2013).

Die Universitäten bemerken, dass die „Regelungen und Verfahren zur Erhöhung der Mobilität und Qualität von Lehrkräften; Ländergemeinsame Umsetzungsrichtlinien für die Anpassung von Regelungen und Verfahren bei der Einstellung in Vorbereitungs- und Schuldienst sowie für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen der Lehramtsausbildung“ vom 07. März 2013 am 27. Dezember 2013 neu gefasst wurden. Auf diese neue Fassung wird hier nicht Bezug genommen, was angepasst werden sollte.

§ 1 Abs. 3  
S. 2 Der Verweis auf die Veröffentlichung der KMK-Beschlüsse sollte ersatzlos gestrichen werden; dieser Formulierung kommt kein Regelungsgehalt zu.

§ 2 **Studienumfang, Regelstudienzeiten, Kooperationen, Schulpraxis**

§ 2 Abs. 1 Die punktgenaue Festlegung der ECTS-Punkte ohne Spielräume ist zu unflexibel und schränkt Wahlmöglichkeiten erheblich ein. Die Universitäten schlagen vor, die Regelungen wie folgt zu ergänzen: „mindestens 180 ECTS“ für den Bereich des Bachelor-Studiengangs und „mindestens 120 ECTS“ für den Masterstudiengang.

§ 2 Abs. 4 **Fremdsprachenkenntnisse**

Der Regelungsgehalt dieses Absatzes ist nicht zweifelsfrei erkennbar. Aufgrund der wörtlichen Übernahme dieser Regelung aus der GymPO I (§ 5 Abs. 1 Sätze 4 und 5) bleibt offen, ob sich die 'Nichtberücksichtigung von Semestern' auf die Regelstudienzeit des Bachelorstudienganges oder des Masterstudienganges beziehen soll.

Es erscheint zwar möglich, dass sich die Nichtberücksichtigung von zwei Semestern auf die Regelstudienzeit beziehen soll. Dabei muss jedoch beachtet werden, dass im Rahmen der universitätseigenen Studien- und Prüfungsordnungen weitere Fristen verankert werden können, auf die sich § 2 Abs. 4 auch beziehen könnte (z. B. die Möglichkeit einer Orientierungsprüfung im Sinne des § 32 Abs. 5 Satz 2 LHG oder einer Frist, bis zu der sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderliche Studienleistungen erbracht werden müssen). Soweit die vorgenannte Norm der Verordnung auch auf diese Fristen Anwendung finden soll, müsste im Interesse der Normklarheit eine Klarstellung erfolgen.

Des Weiteren ist nicht erkennbar, bis zu welchem Zeitpunkt die fraglichen Sprachnachweise zu erbringen sind. Soweit hier keine Festlegung in der RahmenVO-KM erfolgt, wird davon ausgegangen, dass die Hochschulen diesbezüglich eigenständig festlegen können, bis wann die Sprachnachweise nachzureichen sind. Im Übrigen bleibt unklar, welche Konsequenzen eine nicht fristgerechte Nachreichung der Sprachkenntnisse haben soll. Theoretisch denkbar wäre die Regelung eines Erlöschens des Prüfungsanspruchs entsprechend § 32 Abs. 5 Satz 3 2. Alternative LHG. Eine landeseinheitliche Regelung wäre ratsam.

Unklar bleibt derzeit außerdem, ob es eine absolute Obergrenze an Semestern gibt, die maximal für das Nachholen aller erforderlichen Sprachkenntnisse unberücksichtigt bleiben. So wäre es beispielsweise denkbar, dass ein Studierender im Fach Spanisch Grundkenntnisse in Latein und einer weiteren romanischen Fremdsprache nachzuholen hat und daher bei entsprechender Lesart der Norm bis zu 4 Semester unberücksichtigt bleiben könnten. Dies ist aus Sicht der Universitäten bei einem Bachelorstudium, dessen Regelstudienzeit gerade einmal sechs Semester beträgt, nicht sinnvoll. Eine Beschränkung auf eine Obergrenze von maximal zwei Semestern pro Fach (bei der Regelstudienzeit sowie bei den Prüfungsfristen) erschiene sachgerechter.

Die Landesuniversitäten regen zudem aus inhaltlichen und systematischen Gründen an, den Abs. 4 als Satz 2 von Abs. 3 zu fassen.

§ 2 Abs. 6. u. Abs. 8 **Studiengangswechsel, Masterstudium**

Die Universitäten haben erhebliche Bedenken, ob die vorgenannten Vorschriften den Anforderungen des Grundsatzes der Gleichbehandlung genügen und sehen Absolventen von nicht lehramtsbezogenen Bachelorstudiengängen beim Zugang zum Lehrerberuf erheblich benachteiligt.

Daher wird nachdrücklich angeregt, Abs. 8 wie folgt zu fassen:

*"Der Zugang zu einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang [nicht: zu einem Masterstudium] setzt den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudienganges voraus und den Nachweis, von Studienanteilen in zwei Fachwissenschaften und ihren Fachdidaktiken sowie in Bildungswissenschaften und den Nachweis schulpraktischer Studien sowie der Teilnahme am Lehrerorientierungstest nach § 60 Absatz 2 Nr. 6 LHG umfasst. Die Hochschulen können weitere Zulassungsvoraussetzungen festlegen."*

Studierende, die einen nicht lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang studiert haben, hätten gemäß § 2 Absatz 8 der RahmenVO-KM keine Möglichkeit, im Rahmen von Brückenkursen o. Ä. Kompetenzen für den Master of Education nachzuholen. Mit dieser Formulierung ist selbst ausgeschlossen, dass sich ein Studierender durch die Kombination eines nicht-lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengangs mit z. B. einem Aufbaustudium im Bereich Pädagogik für den Master of Education bewerben könnte, obwohl er ggf. die gleichen Kompetenzen erworben hätte wie ein Absolvent eines lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengangs. Absolventen eines Bachelor of Education z. B. für das Lehramt Grundschule soll es dagegen gestattet sein, die deutlich umfangreicheren fehlenden Fachkenntnisse für das Lehramt Gymnasium nachzuholen. Die Universitäten bestreiten, dass insoweit ein ausreichendes Differenzierungsmerkmal zwischen den betroffenen Studierenden gegeben ist, welches eine Ungleichbehandlung rechtfertigen könnte.

Für die Aufnahme in einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang darf das formale Kriterium eines expliziten Lehramtsbezugs des Studienabschlusses kein Zulassungskriterium sein. Stattdessen sind ausschließlich inhaltliche Kriterien (d.h. lehramtsbezogene Studienelemente etc.) als Zulassungsvoraussetzung festzulegen.

Klargestellt werden sollte zudem, ob im Rahmen der vorgenannten Regelung ein Fächerwechsel ermöglicht wird, da an keiner Stelle in dieser Ordnung explizit festgehalten ist, dass Studierende im Bachelor und im Master die beiden gleichen Fächer miteinander kombinieren müssen. Im Hinblick auf die Regelungen des Absatzes 6 wäre mit der Möglichkeit eines Fächertausches zu rechnen.

§ 2 Abs. 7 in **Lehramt für Kunst und Musik – Kooperationen**  
Verb. m.

Abs. 2, 3 und 6 Für die Universitäten wird aus der RahmenVO-KM nicht deutlich, wie die Kooperation mit den Musik- und Kunsthochschulen, insbesondere die Abstimmung der Studien- und Prüfungsordnungen ausgestaltet werden soll. Die bisherigen Regelungen der GymPO können dabei kaum als Vorbild dienen. Denn bisher fungiert das Landeslehrerprüfungsamt als dritte (übergeordnete) Instanz, die nach der Erbringung beider Teile des Studiengangs für die Gradverleihung zuständig ist. In der Bachelor-/Masterstruktur ist diese Instanz nicht mehr vorhanden, woraus sich Folgefragen ergeben. So geht aus der RahmenVO-KM beispielsweise nicht zweifelsfrei hervor, welche Hochschule im Rahmen einer solchen Kooperation künftig welchen Grad verleihen soll. Die nichtmusikführende Universität könnte wohl keinen Bachelor of Music oder einen Bachelor of Fine Arts verleihen, sondern müsste einen anderen Grad in ihrer Studien- und Prüfungsordnung vorsehen. Dies widerspräche aber der Regelung in § 6 Abs. 7 Satz 1 RahmenVO-KM.

Die Universitäten bezweifeln, dass eine ausschließlich individuelle Absprache zwischen den einzelnen Hochschulen in diesem Zusammenhang zielführend ist. Durch die andere Struktur des Studiengangs bei einer Verbindung mit Kunst oder Musik, insbesondere im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die zu erreichenden ECTS-Punkte, muss hier eine zentrale Regelung erfolgen. Eine erfolgreiche Kooperation zwischen den Hochschulen setzt einen verlässlichen und eindeutigen Rahmen voraus.

§ 2 Abs. 7, Satz 1 In Absatz 7 Satz 1 (und an anderen Stellen) muss "Bachelor" - je nach Sinnzusammenhang - entweder durch "Bachelorstudiengang" oder durch "Bachelorabschluss" ersetzt werden.

§ 2 Abs. 7 Satz 3 Die "genannten" Hochschulen in Absatz 7 Satz 3 beziehen sich - wie man den folgenden Bestimmungen entnehmen kann - nicht auf alle in Satz 1 genannten Hochschulen - eine Präzisierung ist daher erforderlich.

§ 2 Abs. 8 **Zugang zum Masterstudiengang**

Bei den Voraussetzungen zu einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang wird auch auf den Lehrerorientierungstest nach § 60 Abs. 2 Nr. 6 LGH Bezug genommen, der zur Reflexion der Studienentscheidung für einen Lehramtsberuf dient. Für Inhaber eines lehramtsbezogenen Bachelorabschlusses sollte diese Regelung nicht gelten, da die Studierenden im Rahmen des Bachelorstudiengangs bereits Erfahrungen im Berufsfeld Schule gesammelt haben. Der Lehrerorientierungstest sollte ausschließlich für Absolventen nicht-lehramtsbezogener Fächer, sogenannten „Querein-

steigern“, Zulassungsvoraussetzung sein. § 60 Abs. 2 Nr. 6 LHG bezieht sich im Übrigen auf grundständige Studiengänge.

#### § 2 Abs. 9 **Inklusion – Fachpläne**

In Satz 2 werden „Fachpläne“ genannt, deren Art und Funktion im Verordnungsentwurf nicht weiter definiert wird. Sofern die Fachpapiere in den Anlagen gemeint sind, sollte eine Berichtigung erfolgen.

Ebenso sollte (siehe Bemerkung zu Abs. 10) eine Anpassung der Studiengangsbezeichnung erfolgen.

#### § 2 Abs. 10 **Vertiefungsfächer**

Da es mit der Umstellung auf die gestuften Studiengänge keine Lehramtsfächer bisheriger Art mehr gibt, sollte "Studierende aller Lehrämter" zu ersetzen durch "Studierende aller lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge" ersetzt werden; ferner ist "innerhalb des jeweiligen Lehramts" als „innerhalb des jeweiligen lehramtsbezogenen Studiengangs“ neu zu formulieren.

Die Universitäten regen zudem an, Absatz 10 mit einem weiteren Satz wie folgt zu ergänzen:

*„Entsprechend besteht für Studierende aller lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge die Möglichkeit, über den Bereich Deutsch als Zweitsprache als Querschnittsaufgabe hinaus das Fach Deutsch als Zweitsprache als Erweiterungsfach zu studieren.“*

Angesichts eines immer höheren Anteils von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund wäre es wünschenswert und im Sinne der Zielsetzungen der Landesregierung, auch für Deutsch als Zweitsprache im Bereich des Lehramtstyps 4 die Möglichkeit zu schaffen, das Fach als Erweiterungsfach zu studieren. Zur Frage der ergänzenden Masterstudiengänge s. a. Bemerkung zu § 6 Abs. 10.

#### § 2 Abs. 11 **Schulpraktische Studien, Orientierungspraktikum**

Das während des Bachelorstudiums zu absolvierende Orientierungspraktikum, das gemäß § 6 Abs. 11 in der Regel drei Wochen dauert, fällt nicht in den Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Universitäten. Sofern eine Vergabe von ECTS-Punkten für Leistungen, die nicht in den Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Universitäten fallen, befürwortet wird, wäre es sinnvoll, die Zahl der für das Praktikum (nicht für die Begleitung durch die Hochschulen) vorzusehenden Punkte landeseinheitlich festzulegen. Die Universitäten schlagen vor, für das Orientierungspraktikum im Lehramt Gymnasium 2 ECTS-Punkte vorzusehen und dies entsprechend in der VO zu formulieren.

Die Universitäten schlagen zudem eine Ergänzung des Abschnitts für das gymnasiale Lehramtsstudium analog zu den anderen Schularten wie folgt vor:

*„...beim Lehramt Gymnasium das Orientierungspraktikum im Bachelorstudium und das Schulpraxissemester im Masterstudium und gegebenenfalls weitere Praktika im Masterstudium, die auch im Ausland stattfinden können.“*

Für das Lehramt Gymnasien sollten wie bei den anderen Lehrämtern ebenfalls weitere Praktika im Ausland möglich sein, denn auch für angehende Gymnasiallehrkräfte sind Mobilität und interkultureller Austausch wichtige Elemente der Professionalisierung.

## § 2 Abs. 13 **Portfolio**

Da für das von den Studierenden zu erstellende Portfolio weder ECTS-Punkte vorgesehen werden noch prüfungsrechtliche Konsequenzen erfolgen, wenn dieses nicht erstellt wird, sollte die Regelung in der RahmenVO-KM ersatzlos gestrichen werden.

Eine Kontrolle oder gar eine Bewertung des Portfolios durch die Hochschulen ist nicht vorgesehen und aufgrund des Vorhergesagten wohl auch nicht erforderlich. Eine solche Aufgabenverteilung wäre im Hinblick auf die Regelung des Absatzes 13 Satz 2 auch systemwidrig, da die Zuständigkeit der Hochschulen spätestens mit der Beendigung des Studiums endet. Das Portfolio stellt dagegen eine Dokumentation der gesamten Ausbildung zur Lehrerin bzw. zum Lehrer dar. Eine Handhabung der Vorschrift wirft zudem zahlreiche weitere Fragen auf (wie etwa die, ob Studierende, die ein Lehramtsstudium nicht in Baden-Württemberg beginnen, aber an eine Landeshochschule wechseln wollen, bis zu diesem Zeitpunkt ein Portfolio nach den gleichen Anforderungen erstellen müssten und welche Konsequenzen sich aus dem Fehlen eines solchen Portfolios bei einem Studienortwechsel ergäben).

## § 3 **Akkreditierung**

### § 3 Abs. 1 **Programmakkreditierung**

Die Universitäten halten es für sinnvoll, die Frist zur Akkreditierung von 3 auf 5 Jahre zu erhöhen. Dies gilt zum einen deshalb, damit hinreichende Erfahrungen gesammelt werden können, zum anderen sollen die Hochschulen nicht gezwungen sein, Programmakkreditierungen von Studiengangclustern vor Ablauf der Akkreditierungsfrist durchführen zu müssen. Im Übrigen sieht auch der Qualitätsleitfaden des MWK eine fünfjährige Erstgenehmigung vor.

### § 3 Abs. 3 **Systemakkreditierung**

Die Universitäten schlagen vor, Abs. 3 wie folgt zu fassen:

*(3) Verfügt eine Hochschule über eine Systemakkreditierung, muss sie gewährleisten, dass die Qualitätssicherung auch gegenüber den lehramtsbezogenen Studiengängen angemessen erfolgt.*

Die Universitäten lehnen die Vorgabe ab, bei der Systemakkreditierung die

Regelungen zur lehramtsbezogenen Qualitätssicherung mit dem Kultusministerium abzustimmen. Es widerspricht der Intention einer Systemakkreditierung, zusätzliche externe Kontrollen vorzusehen, weil der Kern einer Systemakkreditierung gerade in der Zertifizierung eines hochschulinternen Qualitätssicherungssystems besteht, das sich an den für die jeweils zu prüfenden Studiengängen geltenden Gütekriterien orientiert. Diese Gütekriterien sind für lehramtsbezogene Studiengänge generell durch die MKM und landesspezifisch durch die RahmenVO-KM vorgegeben.

§ 6 **Lehramt Gymnasien**

Soweit die Abkürzungen „BA“ und „MA“ verwendet werden, sollten diese in jedem Fall durch Definitionen eingeführt werden. Allerdings sollte nach hiesiger Auffassung besser auf die Verwendung der Abkürzungen verzichtet werden, da die Abkürzung „B.A.“ für den Grad „Bachelor of Arts“ sowie „M.A.“ für „Master of Arts“ verwendet wird.

§ 6 Abs. 4 **Ausrichtung des Studiums**

Der Absatz sollte sprachlich überarbeitet bzw. in den Begründungsteil verschoben werden, da er lediglich allgemeine Aussagen über den Beruf eines Gymnasiallehrers oder -lehrerin enthält.

§ 6 Abs. 6 **Bildende Kunst/Musik**

In Satz 1 wird hinsichtlich des zweiten Fachs auf § 5 Absatz 5 (anderer Lehramtstyp) verwiesen, korrekt wäre offensichtlich ein Verweis auf § 6 Absatz 5.

§ 6 Abs. 10 **Erweiterungsfach**

Die Universitäten schlagen vor, Satz 2 wie folgt zu fassen:

*„Die Hochschulen ermöglichen durch entsprechende Studienorganisation den Erwerb von Studienleistungen im Erweiterungsfach bereits ab Beginn des Masterstudiengangs.“*

Der Regelungsgehalt des Satzes 2 ist in der vorliegenden Form nicht zweifelsfrei erkennbar. Danach ermöglichen die Hochschulen „durch entsprechende Studienorganisation den Erwerb von Studienleistungen im Erweiterungsfach bereits ab Beginn des Studiums.“ Das Erweiterungsfach soll dabei gemäß Satz 1 im Rahmen eines „ergänzenden Masterstudiums“ angeboten werden.

Gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 LHG setzt der Zugang zu einem Masterstudiengang „einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus“. Leistungen des Masterstudiengangs können daher nicht bereits im Rahmen eines Bachelorstudiengangs abgelegt werden. Außerdem wird in § 2 Absatz 8 RahmenVO-KM geregelt, dass der Zugang zu einem Masterstudiengang den Nachweis über den Abschluss eines lehramtsbezogenen Bachelors voraussetzt. Eine Umsetzung im Rahmen des Bachelorstudiengangs stünde somit auch im Widerspruch zu dieser Vorschrift der RahmenVO-KM.

Des Weiteren bleibt durch die RahmenVO-KM unregelt, welcher Grad mit dem Abschluss des ergänzenden Masterstudiengangs zu verleihen ist. Ein zweiter „Master of Education“ kann an diese Absolventen nicht verliehen werden. Es müsste klargestellt werden, wie der ordnungsgemäße Abschluss des Erweiterungsfaches bescheinigt werden soll.

Die Universitäten weisen darauf hin, dass sie eine Erhöhung der geforderten ECTS-Punkte im Erweiterungsfach im Vergleich zum jeweiligen Hauptfach nicht für sinnvoll erachten, da keine Gründe ersichtlich sind, weshalb im Erweiterungsfach im Bereich der Fachwissenschaft mehr ECTS-Punkte erworben werden müssten. Dies erscheint auch im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz bedenklich. Eine wesentliche Ungleichheit der Sachverhalte ist derzeit nicht erkennbar.

Die Universitäten weisen im Übrigen vorsorglich darauf hin, dass sie gegenwärtig nicht über freie Ressourcen für Einrichtung, Qualitätssicherung und Umsetzung ergänzender Masterstudiengänge sowie für die Beratung von entsprechenden Studieninteressenten verfügen.

Die Universitäten können zudem nicht nachvollziehen, warum der Katalog der nur als Erweiterungsfach studierbaren Beifächer in der bisherigen GymPO reduziert wurde. Unter anderem entfällt das Fach Griechisch-römische Archäologie, das seitens der Universitäten gerne weiterhin angeboten werden würde.

Die Universitäten weisen weiterhin ergänzend darauf hin, dass mit dem Bestehen einer Beifachprüfung nur die Lehrbefähigung für die Unter- und Mittelstufe erworben wird (wie in GymPO/WPO). Daher dürften z.B. die "Anderen lebenden Fremdsprachen", unter anderem Dänisch, Norwegisch, Schwedisch oder Geologie nicht als Arbeitsgemeinschaft in der Oberstufe angeboten werden. Für die nur als Beifach wählbaren "unechten" Schulfächer sollte diese Regelung daher überdacht werden.

#### § 6 Abs. 11 **Orientierungspraktikum/Schulpraxissemester**

Die Universitäten regen nachdrücklich an, Abs. 11 wie folgt zu fassen:

*„Die schulpraktischen Studien umfassen das durch die Hochschulen begleitete Orientierungspraktikum im Umfang von in der Regel drei Wochen im Laufe des Bachelorstudiums und das Schulpraxissemester im Umfang von in der Regel zwölf Wochen in einem Semester des Masterstudiums. Der Nachweis des Orientierungspraktikums ist zwingende Voraussetzung für den Bezug zum jeweiligen Lehramt im Bachelor-Zeugnis nach § 8 Satz 1.“*

Die zeitliche Vorgabe für die Absolvierung des Orientierungspraktikums "bis spätestens zum Beginn des vierten Semesters des Bachelorstudiums" lässt sich mit einem polyvalenten Bachelorstudiengang, bei dem die Studierenden sich erst im Laufe des Studiums entscheiden, ob sie lehramtsbezogene Elemente in ihr Studium integrieren, nicht vereinbaren.

Die Bestimmung impliziert stattdessen, dass sich die Studierenden bereits bei Studienbeginn für einen lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang entscheiden müssen und sich in diesen einschreiben, da nur auf diesem Weg die Einhaltung dieser Frist kontrolliert werden könnte. Dies widerspricht den politischen Zielsetzungen der Reform, die die Wissenschaftsministern folgendermaßen beschrieben hat:

*„Die gestufte Studienstruktur eröffnet den Lehramtsstudierenden - im Gegensatz zu den bisherigen Staatsexamensstudiengängen - die Möglichkeit, nach der dreijährigen Bachelorphase zu wählen: den Studiengang des Lehramtsmasters oder andere Masterstudiengänge bzw. Berufsfelder außerhalb des Lehramts. Dies bietet den Vorteil, dass die Studierenden sich (...) nicht mehr bereits bei Studienbeginn (...) für den Lehrberuf entscheiden müssen, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt, (...), wenn sie in der Bachelorphase bereits erste Eindrücke über das künftige Berufsfeld gesammelt haben.“* (Drucksache 15/4714)

Im Übrigen gibt es auch keine sachliche Notwendigkeit dafür, die Möglichkeit zur Absolvierung des Orientierungspraktikums zeitlich zu begrenzen. - Es ist völlig ausreichend, wenn die Universitäten den Studierenden dringend empfehlen, das Orientierungspraktikum - in ihrem eigenen Interesse - möglichst frühzeitig im Bachelorstudium zu absolvieren.

Die Universitäten weisen nachdrücklich auf das gravierende Problem hin, dass die Festschreibung des Schulpraxissemesters auf das Wintersemester zu Folge hat, dass es an den meisten Standorten lediglich während des dritten Semesters abgeleistet werden kann und eine Wiederholung in der Regelstudienzeit nicht möglich ist.

§ 6 Abs. 12, **Festlegung des Ausbildungsvolumens**  
Satz 13

Die Universitäten regen eine Angabe der Ausbildung der Staatlichen Seminare im Bereich Pädagogik/Psychologie entsprechend der übrigen Verordnungsregelungen in ECTS-Punkten statt in Stunden an.

§ 6 Abs. 13 **Beurteilung des Schulpraxissemesters**

Im letzten Spiegelstrich sollte es „Empathiefähigkeit“ heißen.

§ 6 Abs. 14, **Bestehen/Nichtbestehen des Schulpraxissemesters**  
Satz 1

Die Universitäten regen an, Abs. 14 Satz 1 wie folgt zu fassen:

*„Im Einvernehmen mit dem Staatlichen Seminar erklärt die Schulleitung auf der Grundlage dieses Beurteilungsvorschlags, ob das „Schulpraxissemester bestanden“ oder das „Schulpraxissemester nicht bestanden“ ist. Das Staatliche Seminar teilt dies dem Studierenden mit schriftlichem Bescheid, im Falle des Nichtbestehens auch die tragenden Gründe, mit und unterrichtet die Hochschule über die Entscheidung.“*

Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Bestehensregelung im Rahmen des Schulpraxissemesters sind im vorliegenden Entwurf ungenügend aus-

gestaltet sind und bedürfen dringend einer rechtlichen Überprüfung. Die Bewertung des Schulpraxissemesters findet im Kultusbereich statt und muss daher zur Gänze dort verantwortet werden. Dies gilt auch für die Widerspruchsverfahren im Falle des Nichtbestehens oder des endgültigen Nichtbestehens des Schulpraxissemesters.

Nicht mit verwaltungsrechtlichen Grundsätzen vereinbar ist die Regelung des Abs. 14 Satz 2, dass die Schulleitung bzw. das Staatliche Seminar das Bestehen des Schulpraxissemesters nicht dem oder der Studierenden mitteilt und die Universität darüber in Kenntnis setzt, sondern dass die Universität die Entscheidung dem Studierenden mitteilen muss. Die Universität ist aber nicht Ausgangsbehörde des Verwaltungsakts nach § 70 Satz 1 VwGO, denn ihre Mitglieder haben die Leistungen der Studierenden in der schulischen Praxis nicht bewertet. Sie ist deshalb auch nicht in der Lage, die Recht- und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts, um den es sich bei der Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen handelt, im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens angemessen zu prüfen.

Die Regelung, dass das zuständige Staatliche Seminar die Entscheidung zu vertreten hat, ist auch deshalb notwendig, weil das Nichtbestehen laut Abs. 14 Satz 6 die Zulassung zum staatlichen Vorbereitungsdienst verwehrt.

Wie bereits in den Bemerkungen zu Abs. 11 erwähnt, muss im Interesse der Studierenden auch festgelegt werden, wie und zu welchem Zeitpunkt die Wiederholung eines nichtbestandenem Schulpraxissemesters zu erfolgen hat. Sofern die Regelung des Abs. 11 Satz 1 bestehen bleibt, wonach die Ableistung des Schulpraxissemesters lediglich im Wintersemester möglich ist, ergibt sich daraus eine erheblich studienzeitverlängernde Wirkung. Dies müsste noch einmal überdacht werden.

§ 6 Abs. 14, Satz 6 **Rechtsfolgen des endgültigen Nichtbestehens des Schulpraxissemesters**

Die Regelung sollte an § 32 Abs. 5 Satz 3 LHG angepasst werden und wie folgt lauten:

*„Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn eine Studierende oder ein Studierender das Schulpraxissemester endgültig nicht bestanden oder nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.“*

Gemäß Abs. 14, Satz 6 der Entwurfsfassung wird den Studierenden bei endgültigem Nichtbestehen des Schulpraxissemesters der Zugang zum Vorbereitungsdienst verwehrt. Zur Frage des weiteren Studienverlaufs in einem solchen Fall sagt der Verordnungsentwurf aber gerade nichts; dabei ist hier zu regeln, ob ein endgültiges Nichtbestehen gleichzeitig bedeutet, dass ein Studienabschluss in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang nicht mehr möglich ist.

Zwar ist grundsätzlich zu fragen, ob in einem wissenschaftlichen Studiengang Leistungen in einem nichtwissenschaftlichen Bereich eine Prüfungs-

leistung darstellen kann – das Praxissemester im Bereich der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften muss lediglich abgeleistet und dokumentiert werden, stellt aber selbst keine Prüfungsleistung dar – sofern dies vom Verordnungsgeber jedoch ausdrücklich gewollt ist, müssen die Rechtsfolgen des Nichtbestehens klar und für alle Hochschulen einheitlich geregelt sein.

§ 6 Abs. 15 **Anerkennung von nicht an baden-württembergischen Schulen geleisteter Schulpraxis**

Die Universitäten sprechen sich dafür aus, die Fragen der Anerkennung einer Schulpraxis einheitlich, mindestens durch eine Handreichung des Kultusministeriums zu regeln und die Anerkennung durch die Staatlichen Seminare durchführen zu lassen.

Im Verordnungsentwurf bleibt offen, auf welcher Basis die Hochschulen über die Anerkennung der Schulpraxis entscheiden sollen, da keine eindeutigen Kriterien hierfür vorliegen. Des Weiteren bleibt unklar, ob diese Regelung mit der Lissabon-Konvention vereinbar ist.

Im Hinblick auf die Beweislast der Hochschulen und die inhaltliche Beschränkung der möglichen Ablehnungsgründe auf wesentliche Unterschiede in den erworbenen Kompetenzen bei Leistungen aus dem Hochschulbereich (vgl. § 35 Abs. 1 S. 1 und S. 5 LHG) ist nicht erkennbar, aus welchen Gründen lediglich ein Teil eines im Rahmen eines Hochschulstudiengangs erbrachten regulären Schulpraxissemesters anerkannt werden könnte, während weitere vier Wochen noch erbracht werden müssten.

Des Weiteren stellt sich die Frage, ob bzw. wie Schulpraxiserfahrung aus anderen Bundesländern anerkannt werden soll.

Auch ist nicht zweifelsfrei erkennbar, ob das Ableisten des Schulpraxissemesters an einer europäischen Schule wie bisher äquivalent zum Ableisten an einer deutschen Schule möglich wäre.

§ 6 Abs. 16 **Masterarbeit**

Die Universitäten weisen darauf hin, dass Abs. 16 zwar regelt, in welchen Bereichen die Masterarbeit angefertigt werden kann, dass aber eine entsprechende Regelung für die Bachelorarbeit fehlt. Diese sollte ergänzt werden.

Satz 2 sollte wie folgt lauten:

*„Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass ECTS-Punkte aus den Fachwissenschaften für Masterarbeiten und gegebenenfalls Bachelor-Arbeiten vorgesehen werden können.“*

Im Übrigen ist angesichts des Wortlauts der Sätze 2 und 4 nicht zweifelsfrei erkennbar, wem die Entscheidung über das „Vorsehen“ bzw. die „Verwendung“ von ECTS-Punkten obliegt. Da die in Satz 1 erwähnte Anfertigung der Masterarbeit dem Studierenden obliegt, könnte aus dem Zusammenhang geschlossen werden, dass auch hinsichtlich der Sätze 2 und 4

eine freie Entscheidung der Studierenden gewährleistet werden soll. Um eine Umsetzung in eine Studien- und Prüfungsordnung zu gewährleisten, ist eine Klarstellung des Wortlauts erforderlich.

In Satz 4 wird zudem nicht deutlich, was unter der Formulierung „wissenschaftliches Arbeiten“ zu verstehen und ob diese ECTS-Punkte für die Masterarbeit oder für sonstige Leistungen vorgesehen werden können; hier wäre ebenfalls ein Verweis auf die Prüfungsordnung erforderlich.

Bei Satz 5 ist unklar, ob es im Entwurfstext um die „Bildungswissenschaften Kunst oder Musik“ gehen soll, oder ob „Bildungswissenschaften, Kunst oder Musik“ gemeint sind – im letzteren Fall sollte ein Komma eingefügt werden.

#### § 6 Abs. 17 **Inhaltliche Anforderungen**

Aus diesem Absatz geht nicht zweifelsfrei hervor, welche inhaltlichen Anforderungen gemeint sind; eine Klarstellung des Wortlauts halten die Universitäten für ratsam.

#### § 8 **Zeugnisse, Diploma Supplement**

Zur Vereinheitlichung des Verordnungstextes schlagen die Universitäten folgende einheitliche Schreibweise vor: „Bachelorzeugnis“ sowie „Masterzeugnis“. Der Verweis in Satz 3 müsste wohl „§ 2 Absatz 7“ lauten.

Es ist nicht erkennbar, was unter den Formulierungen „lehramtsbezogenen Studienbereiche“ sowie „in anderen Studienangeboten der Hochschule erbrachten Studienleistungen“ zu verstehen ist. Diesbezüglich sollte eine Klarstellung erfolgen.

Die Universitäten regen an § 8 Satz 2 wie folgt zu ergänzen:

*„Zu vermerken ist im Bachelor-Zeugnis insbesondere die Themenstellung der Bachelorarbeit; darüber hinaus können weitere im Bachelorstudium erbrachte Leistungen vermerkt werden.“*

In § 8 Satz 2 werden unterschiedliche Vorgaben über die Inhalte der Zeugnisse zum Ausdruck gebracht. Im Bachelorstudiengang wird besonderer Wert auf die Themenstellung der Bachelorarbeit gelegt, eine Nennung von Noten in den einzelnen Fächern oder den Bildungswissenschaften ist anders als beim Master in der RahmenVO-KM nicht geregelt.

§ 8 Satz 2 fordert für das Master-Zeugnis die Nennung von Abschlussnoten u. a. für die einzelnen Fächer und die Bildungswissenschaften sowie die Gesamtnote des Masterabschlusses. Im Hinblick auf eine mögliche Nutzung der Gesamtnote oder von Teilnoten zur Berechnung einer Leistungsziffer für die spätere Einstellung von Bewerbern in den staatlichen Schuldienst, kann bei unterschiedlichen Regelungen zur Bildung einer Gesamtnote an den Hochschulen dies zu erheblichen Unterschieden bei der Leistungsziffer in Abhängigkeit des gewählten Studienorts führen.

§ 9

**Inkrafttreten**

Die Universitäten halten angesichts des erhöhten Aufwands der Hochschulen durch die Einführung der Bachelor-/Masterstruktur Aussagen über die Übergangsregelungen für eine verlässliche Planung der Hochschulen für unerlässlich.

Die RahmenVO-KM enthält in der Entwurfsfassung keine Aussagen, wie lange die Staatsprüfung nach der GymPO bzw. der WPO seitens des Landeslehrerprüfungsamtes noch angeboten wird. Diese sind jedoch Voraussetzung dafür, die erforderlichen Gremienbeschlüsse und Genehmigungsverfahren zur Einstellung der bisherigen Studiengänge und die Beendigung der Zulassung in die nicht mehr angebotenen Semester in die Wege zu leiten.

Im Rahmen der Übergangsvorschriften muss auch geregelt werden, bis wann die betroffenen Studierenden ihr Studium nach den bisherigen Regelungen noch abschließen können. Dabei müssen auch die Gruppen der Studiengangs- und Hochschulortwechsler, insbesondere auch bei Wechslern aus einem anderen Bundesland oder bei Fachwechslern, berücksichtigt werden. Sinnvoll erscheint hier eine Zulassung zum Studium nach GymPO in höherem als dem ersten Studiensemester bis einschließlich Sommersemester 2018. Damit wird Studienwechslern besser Rechnung getragen und es entstehen keine Lücken, da die Masterstudiengänge erst zum WS 2018/2019 beginnen werden.

Zu klären wäre weiterhin, ob Studierende, die momentan mit nur einem Fach studieren, im Falle einer Zulassung zum Wintersemester 2015/2016 noch nach GymPO in ein zweites Fach eingeschrieben werden können sowie ob Studierende, die noch nach WPO oder GymPO studiert haben, das Erweiterungsfach auch nach der neuen Regelung studieren können bzw. ob diese die Möglichkeit haben, das Erweiterungsfach im Rahmen der neu einzurichtenden Masterstudiengänge zu erwerben. In diesem Zusammenhang bedarf es entsprechender Festlegungen, wie lange die entsprechenden Erweiterungsprüfungen nach den bisherigen Prüfungsregelungen seitens des Landeslehrerprüfungsamtes noch angeboten werden.